

15. / II. 1918.

15  
37

\* Erhöhung der Butterpreise. Nach einer Verordnung der Fettstelle Groß-Berlin darf der Preis für Butter im Bezirk der Fettstelle Groß-Berlin im Kleinhandel nicht übersteigen: für Handelsware 1 36 Pf., für Handelsware II 84 Pf. für je 40 Gramm. Der Preis für Margarine beträgt 12 Pf. für je 30 Gramm. Die von der Staatlichen Verteilungsstelle genehmigte Erhöhung des Butterpreises ist vorübergehend dadurch erforderlich geworden, daß erhebliche Mengen Auslandsbutter verlegt werden, deren Einkaufspreis wesentlich höher ist, als der Inlandspreis.